Anhang 8
Ehrungsrichtlinien des Senats

Akademische Ehrungen, Ehrenzeichen

I. Akademische Ehrungen

Erneuerung akademischer Grade

§ 1.

Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit des*der Absolvent*in mit der WU gerechtfertigt ist.

Ehrendoktorat

§ 2.

(1) Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats ein Doktorat, für dessen Verleihung die Wirtschaftsuniversität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Ein Ehrendoktorat kann aufgrund außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen an Personen verliehen werden, welche in Fachkreisen international hohes Ansehen genießen und als des Ehrendoktorats würdig angesehen werden.

(2) Anträge auf Verleihung sind unter Beischließung einer Begründung, eines wissenschaftlichen Lebenslaufes sowie eines wissenschaftlichen Publikationsverzeichnisses beim Senat einzubringen. Antragsberechtigt ist jede*r Department-Vorständ*in. Der*die Department-Vorständ*in hat mit dem Antrag Vorschläge für zwei externe Gutachter*innen zu erstatten.

(3) Der Senat holt zwei externe Fachgutachten ein, welche die Beurteilung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen des*der zu Ehrenden und das in Fachkreisen international hohe Ansehen dieser Person zum Gegenstand haben. Anschließend erwägt der Senat, ob der*die zu Ehrende außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und als des Ehrendoktorats würdig anzusehen ist, und entscheidet sodann auf Basis der Fachgutachten über die Verleihung des Ehrendoktorats.

(4) Der Senat kann Vertreter*innen des jeweiligen Fachbereichs mit der Unterstützung bei der Vorbereitung der Entscheidung betrauen.

Ehrenkonsul*in der WU

§ 2a.

(1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats einer der WU besonders verbundenen hervorragenden Persönlichkeit des öffentlichen Lebens für die nachhaltige Förderung der WU den Titel eines*einer Ehrenkonsul*in verleihen.

(2) Der Titel eines*einer Ehrenkonsul*in ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, die höchste Auszeichnung, welche die WU zu vergeben hat. Daher ist von dem*der zu Ehrenden ein außergewöhnliches und langfristig wirksames Engagement in erheblichem Umfang sowie ein bedeutender Beitrag zur Steigerung der Bekanntheit und des Renommees der WU auf nationaler oder internationaler Ebene zu fordern. Der*Die zu Ehrende muss sich als Voraussetzung für die Verleihung um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaft oder um die WU selbst besonders verdient gemacht haben. Die Leistung des*der zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der WU Vorteile bringt. Die Leistung des*der zu Ehrenden muss auch immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der WU gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der WU mit erheblicher Außenwirkung bestehen. Die materielle Leistung reicht für sich allein nicht für die Verleihung der Würde eines*einer Ehrenkonsul*in aus. Der*Die Ehrenkonsul*in muss auch bereit sein, den obersten Organen der WU als Ratgeber*in in Strategiefragen zur Verfügung zu stehen.

(3) Angehörige der WU können nicht zum*zur Ehrenkonsul*in ernannt werden.

Ehrensenator*in der WU

§ 3.

(1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die WU und um die Förderung ihrer

wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel eines*einer Ehrensenator*in der WU verleihen.

(2) Von dem*der zu Ehrenden ist ein außergewöhnliches und langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der WU zu fordern. Die Leistung des*der zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der WU Vorteile bringt. Sie muss jedenfalls immaterieller Natur sein und kann insbesondere in der Herstellung einer im Interesse der WU gelegenen Kooperation mit der Praxis auf dem Gebiet der Forschung oder in aktiver Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der WU bestehen. Eine materielle Leistung kann hinzutreten, reicht aber für sich allein nicht für die Verleihung der Würde eines*einer Ehrensenator*in aus.

Ehrenbürger*in der WU

§ 4.

(1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der WU besondere Verdienste erworben haben, den Titel eines*einer Ehrenbürger*in der WU verleihen.

(2) Die Leistung des*der zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben und darf nicht nur oder überwiegend aus privatnütziger Motivation entstanden sein, auch wenn die Leistung der WU Vorteile bringt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5.

(1) Die Erneuerung des akademischen Grades, die Verleihung eines Ehrendoktorats und die Verleihung des Titels eines*einer Ehrenkonsul*in oder eines*einer Ehrensenator*in oder eines*einer Ehrenbürger*in der WU erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Der*Die Geehrte erhält ein Diplom mit der Unterschrift des*der Rektor*in und dem Siegel der WU. Sein*Ihr Name ist in das Ehrenbuch der WU einzutragen.

(2) Die Verleihung eines Ehrendoktorats, des Titels eines*einer Ehrenkonsul*in oder eines*einer Ehrensenator*in oder eines*einer Ehrenbürgerin kann auch posthum erfolgen.

Widerruf akademischer Ehrungen

§ 6.

Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Rektorats gemäß den vorstehenden oder gemäß früher anwendbaren Bestimmungen verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Das Diplom ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der WU ist zu löschen.

II. Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze

§ 7.

(1) Das Rektorat kann die Verleihung von Ehrenzeichen in Gold, in Silber oder in Bronze an Personen, die sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben, beschließen.

(2) Die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold, in Silber oder in Bronze kann auch posthum erfolgen.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch den*die Rektor*in. Der*Die Geehrte erhält ein Dekret mit der Unterschrift des*der Rektor*in und dem Siegel der WU. Sein*Ihr Name ist in das Ehrenbuch der WU einzutragen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenzeichens widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Das Dekret über die Verleihung ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der WU ist zu löschen, das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen.

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens

§ 8.

(1) Die Verleihung des Titels eines*einer Ehrenkonsul*in oder eines*einer Ehrensenator*in oder eines*einer Ehrenbürger*in der WU schließt die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens mit ein.

(2) Im Übrigen kann das Goldene Ehrenzeichen an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben haben. Insbesondere sollen mit dem Goldenen Ehrenzeichen besonders verdiente akademische Funktionär*innen der WU ausgezeichnet werden.

Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens

§ 9.

Das Silberne Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste auf dem Gebiet der Lehre und – in besonderen Fällen – Verdienste im Rahmen der Verwaltung der WU erworben haben.

Verleihung des Bronzenen Ehrenzeichens

§ 10.

Das Bronzene Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich als Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals Verdienste um die WU im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben haben.

III. Ehrennadel, Ehrenring und Ehrentafel

Ehrennadel

§ 11.

(1) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrennadel an Personen, die sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben, beschließen.

(2) Der*Die zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der WU gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an oder in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der WU bestehen.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel kann auch posthum erfolgen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrennadel widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde über die Verleihung und die Ehrennadel ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der WU ist zu löschen.

Ehrenring

§ 12.

(1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung des Ehrenringes an Personen beschließen, die sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben. Bei den Personen kann es sich auch jeweils um Vertreter*innen eines Unternehmens handeln. Der Ehrenring wird höchstens drei Mal jährlich vergeben.

(2) Der*Die zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der WU gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an oder in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der WU bestehen.

(3) Die Verleihung des Ehrenrings kann auch posthum erfolgen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Ehrenringes widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde über die Verleihung und der Ehrenring sind einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der WU ist zu löschen.

Ehrentafel

§ 13.

(1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung der Ehrentafel an Personen oder Unternehmen, die sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben, beschließen. Die Ehrentafel wird höchstens drei Mal jährlich vergeben.

(2) Der*Die zu Ehrende muss als Voraussetzung für die Verleihung sich um die der WU anvertrauten Gebiete der Wissenschaften oder um die WU selbst verdient gemacht haben. Dies kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der WU gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme in mitgestaltender Förderung an bzw. in Form eines materiellen Beitrages zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der WU bestehen.

(3) Die Verleihung der Ehrentafel kann auch posthum erfolgen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung der Ehrentafel widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde über die Verleihung und die Ehrentafel ist einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der WU ist zu löschen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch den*die Rektor*in. Der*Die Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift des*der Rektor*in und dem Siegel der WU. Sein*Ihr Name ist in das Ehrenbuch der WU einzutragen.

IV. Förder*in der WU

§ 15.

(1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die WU und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel "Förder*in " der WU verleihen. Die Verleihung des Titels „Förder*in" der WU kann auch posthum erfolgen.

(2) Der Titel ist, von rein wissenschaftlichen Ehrungen abgesehen, (nach Ehrenkonsul*in oder Ehrensenator*in und Ehrenbürger*in) die höchste Auszeichnung der WU. Daher ist von dem*der zu Ehrenden ein außergewöhnliches und/oder langzeitiges Engagement für die wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben der WU vorauszusetzen. Die Leistung des*der zu Ehrenden muss deutlichen Förderungscharakter haben. Die Förderung kann sowohl immaterieller als auch materieller Natur sein. Sie kann beispielsweise in der Herstellung einer im Interesse der WU gelegenen Kooperation mit der Praxis oder in der aktiven Teilnahme an oder in mitgestaltender Förderung der Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben der WU bestehen.

(3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch den*die Rektor*in. Der*Die Geehrte erhält den "Förderer*Förderin der WU Aufsteller", eine Urkunde mit der Unterschrift des*der Rektor*in und dem Siegel der WU. Sein*Ihr Name ist in das Ehrenbuch der WU einzutragen.

(4) Das Rektorat kann die Verleihung des Titels widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde über die Verleihung und der Aufsteller sind einzuziehen und die Eintragung im Ehrenbuch der WU ist zu löschen.

V. Gastprofessur

§ 16.

(1) Das Rektorat kann Lehrbeauftragten, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur WU stehen, für das Studienjahr oder das Semester, für das der Lehrauftrag erteilt wird, den Titel eines*einer Gastprofessor*in verleihen.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass der*die lehrbeauftragte Universitätsprofessor*in in einer anderen in- oder ausländischen Universität ist oder über eine Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Qualifikation oder in der Scientific Community seines*ihres Faches über eine besondere Reputation verfügt.

VI. Honorarprofessur

§ 17.

(1) Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats an besonders qualifizierte Fachleute außerhalb des Universitätsbereichs in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen (Bestellung als Honorarprofessor*in).

(2) Der*Die Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift des*der Rektor*in.

(3) Die Verleihung der Honorarprofessur kann auch posthum erfolgen.

(4) Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit über Antrag des Rektorats gemäß den vorstehenden oder gemäß früher anwendbaren Bestimmungen verliehene Honorarprofessur widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist oder wenn sich dies aus Gründen des Ansehens der WU als erforderlich erweist. Die Urkunde ist einzuziehen.

Satzung Fassung 18.06.2025